

Verordnung der Stadt Passau über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über Darstellungen durch Bildwerfer

(Plakatierungsverordnung)

Die Stadt Passau erlässt aufgrund des Art. 28 Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.1992 (GVBl. S. 152) folgende Verordnung:

§ 1

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutz von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen in der Öffentlichkeit Anschläge, insbesondere Plakate und Schrifftafeln nur an den von der Stadt Passau zugelassenen Flächen (Reklame- und Plakattafeln, Plakatsäulen und –stände sowie in Schaukästen) angebracht werden. Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch die Stadt Passau vorgeführt werden.
- (2) Abs. 1 findet keine Anwendung auf Werbeanlagen, die von der Bayerischen Bauordnung erfasst werden. Die Vorschriften der Straßenverkehrs-Ordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes und des Bundesfernstraßengesetzes bleiben unberührt.
- (3) Ankündigungen öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften und anderer Vereinigungen, die als gemeinnützig anerkannte Zwecke im Sinne von § 52 Abgabenordnung verfolgen, fallen nicht unter diese Verordnung, wenn sie an den hierfür bestimmten Anschlagtafeln ihrer eigenen Gebäude und Grundstücke sowie ihrer sonstigen Versammlungsräume angebracht sind.

§ 2

Politische Parteien, Wählergruppen und Kandidaten dürfen bis zu drei Monaten vor Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden sowie bis zu zwei Wochen vor besonderen Veranstaltungen Anschläge auch außerhalb der in § 1 Abs. 1 Satz 1 genannten Stellen anbringen, soweit es die Verfügungsberechtigten über die Stellen gestatten.

§ 3

Die Stadt Passau kann anlässlich besonderer Ereignisse im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften des § 1 Abs. 1 Satz 1 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer festgesetzten Frist beseitigt werden.

§ 4

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 1 ohne Ausnahmegenehmigung nach § 3 öffentlich Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt,
2. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 2 ohne Genehmigung öffentliche Bilddarstellungen vorführt.

§ 5

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Stadt Passau
25.06.01

Oberbürgermeister